

STEUER-INFO impuls



Herbert Emsenhuber MBA



Steuerpauschalierung: Änderungen 2025 und 2026

STEUERPAUSCHALIERUNG

Neue Pauschalierungsregelungen

2025 und 2026 treten umfassende Änderungen bei der Einkommensteuer-Basispauschalierung und der Vorsteuerpauschalierung in Kraft.

Bisher durften im Rahmen der Basispauschalierung die meisten Berufsgruppen jährlich 12 % der vereinnahmten Umsätze (max. € 26.400) pauschal als Betriebsausgaben geltend machen. **2025** dürfen sie **13,5 %** (max. € 43.200) und **ab 2026 15 % vom Umsatz** (max. € 63.000) pauschal als Betriebsausgaben absetzen.

Davon **ausgenommen sind Einkünfte aus bestimmten Tätigkeiten**, wie insbesondere aus kaufmännischer oder technischer Beratung, für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer, für Aufsichtsräte, Hausverwalter sowie Einkünfte aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit. Für diese Einkünfte beträgt der Durchschnittssatz zwar **weiterhin 6 %** im Jahr, jedoch erhöht sich der jährliche Maxi-

malbetrag von bisher € 13.200 auf € 19.200 (2025) bzw. € 25.200 (ab 2026). Ebenso werden die Umsatzgrenzen, die als Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Basispauschalierung dienen, deutlich erhöht. Bis inklusive 2024 durfte der Vorjahresumsatz maximal € 220.000 betragen. Für das Jahr **2025 beträgt die Umsatzgrenze nun € 320.000** und für die Jahre **ab 2026 € 420.000**.

Durch die Erhöhung der Umsatzgrenze erhöht sich auch bei der **Vorsteuerpauschalierung** der Betrag, der **maximal** als Vorsteuer geltend gemacht werden darf. Im Jahr **2025** erhöht sich dieser (bei einem Durchschnittssatz von 1,8 %) von € 3.960 auf maximal **€ 5.760**. **Ab 2026** können dann pauschale Vorsteuern in Höhe von maximal **€ 7.560** geltend gemacht werden. ■

Editorial

Das Steuerrecht bleibt in Bewegung: 2025 und 2026 treten umfassende Änderungen bei der Einkommensteuer-Basispauschalierung und der Vorsteuerpauschalierung in Kraft, die damit steuerlich attraktiver werden. Ob eine Pauschalierung oder doch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die günstigere Option ist, sollte im Rahmen eines frühzeitigen Vorteilhaftigkeitsvergleichs sorgfältig geprüft werden.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 wurde zudem eine neue steuerfreie Mitarbeiterprämie von bis zu € 1.000 jährlich eingeführt – ein Anreiz für Arbeitgeber, besondere Leistungen zusätzlich zu honorieren.

Verschärfungen gibt es hingegen bei der Übertragung von Anteilen an Gesellschaften, die Grundstücke halten. Hier gilt es, geplante Schritte künftig besonders sorgfältig zu prüfen. Erfreulich für Unternehmer und Private: Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) für leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 Tonnen entfällt. Und um Investitionen in erneuerbare Energien weiter anzukurbeln, wurden neue Förderungen für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher gesetzlich verankert.

Ein Hinweis an Vereine: Fehlende Aufzeichnungen oder Verstöße gegen Meldepflichten bergen nicht nur steuerliche Risiken, sondern können auch finanzstrafrechtliche Folgen haben.

Wir unterstützen Sie gerne mit unserem Fachwissen zu allen Details – denn mit fundierter Beratung rund um Steuern und Abgaben lässt sich viel Geld sparen.

EMSENHUBER & PARTNER
Steuerberatung

3390 Melk, Babenbergerstraße 1
Tel: +43(0)2752/514 28, Fax: DW 28
steuerberatung@emsenhuber.eu
www.emsenhuber.eu

Wir beraten Sie gerne: Tel. (0)2752 514 28

MITARBEITER

Neue steuerfreie Mitarbeiterprämie

Das Budgetbegleitgesetz 2025 führte eine neue steuerfreie Mitarbeiterprämie von bis zu € 1.000 pro Jahr für 2025 ein.

Die neue Mitarbeiterprämie für das Jahr 2025 umfasst **Zulagen und Bonuszahlungen**, die der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer oder mehreren Arbeitnehmern aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen gewährt, wenn es sich dabei um **zusätzliche Zahlungen** handelt, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Zahlungen, die vertraglich vereinbart sind oder ohnehin regelmäßig angefallen sind, können nicht als Mitarbeiterprämie steuerfrei gestellt werden. Eine in den Vorjahren ausbezahlte Corona-Prämie, Teuerungsprämie oder Mitarbeiterprämie stellt kein Hindernis für die Auszahlung der neuen Mitarbeiterprämie dar.

Anwendungsbereich ausgeweitet

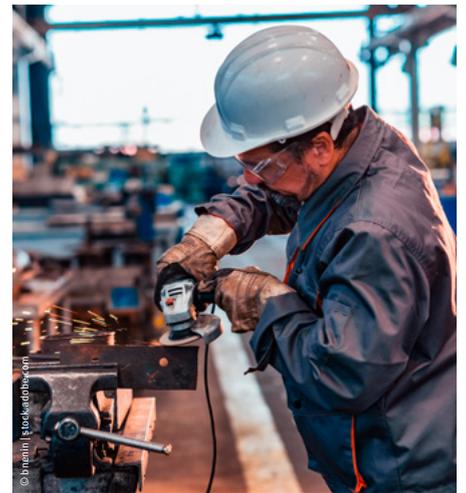
Im Vergleich zu ähnlichen Vorgängermodellen muss die Zahlung **nicht auf einer lohn-gestaltenden Vorschrift** (Kollektivvertrag oder entsprechende Betriebsvereinbarung) basieren, wodurch sich der Anwendungsbereich deutlich erhöht und der Formalismus reduziert wird. Zudem ist bei der Gewährung der Mitarbeiterprämie **kein Gruppenmerk-**

mal notwendig. Daher kann sie **auch nur einzelnen Arbeitnehmern** gewährt werden.

Wird die Prämie nicht allen Arbeitnehmern oder nicht allen im selben Ausmaß gewährt, muss die Unterscheidung jedoch betrieblich begründet und sachlich gerechtfertigt werden. Was konkret unter einer sachlichen, betriebsbezogenen Begründung zu verstehen ist, ist derzeit noch offen. Es ist aber davon auszugehen, dass Begründungen wie eine erhöhte Arbeitsbelastung wegen eines Projektes oder stark gestiegene Mobilitätskosten als gerechtfertigt gelten werden.

Erhöht nicht das Jahressechstel

Die Steuerfreiheit ist bis zu einem Betrag von **maximal € 1.000 pro Mitarbeiter pro Jahr** ausschöpfbar. Eine Befreiung von Lohnnebenkosten und Sozialversicherungsbeiträgen ist allerdings nicht vorgesehen. Somit ist die Mitarbeiterprämie **ausschließlich von der Einkommensteuer befreit**. Die neue Mitarbeiterprämie erhöht nicht das Jahressechstel und wird nicht auf das Jah-



ressechstel angerechnet. Den Arbeitgebern ist es freigestellt, die Mitarbeiterprämie am Stück oder aufgeteilt auszuzahlen. Dabei ist noch offen, ob die Prämie im Falle einer nicht monatlichen Auszahlung von der ÖGK als Sonderzahlung bewertet wird.

Die Mitarbeiterprämie ist bei Arbeitnehmern veranlagungs- und lohnsteuerpflichtig, wenn sie über € 1.000 pro Jahr beträgt, etwa weil sie von mehreren Arbeitgebern gewährt wurde. Erhalten Arbeitnehmer zusätzlich eine Mitarbeitergewinnbeteiligung, so ist die Mitarbeiterprämie steuerfrei, solange die beiden Zahlungen einen Betrag von € 3.000 nicht überschreiten. ■

FÖRDERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN

Neue Förderungsmöglichkeiten für Photovoltaikanlagen

Damit es im Bereich der erneuerbaren Energie zu keinem Investitionsstopp kommt, wurden neue Fördermöglichkeiten gesetzlich verankert.

Ursprünglich war der **0 %ige Umsatzsteuersatz für kleine Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)** bis zum 31.12.2025 vorgesehen, es wurde aber ein **vorzeitiges Ende ab 1.4.2025** beschlossen. Der Nullsteuersatz ist jedoch noch bis Ende 2025 anwendbar, wenn der Vertrag vor dem 7.3.2025 abgeschlossen wurde und die Lieferung oder Installation bis Ende 2025 erfolgt. Bei Vertragsabschlüssen ab dem 1.4.2025 oder Lieferungen und Installationen nach dem 31.12.2025 kommt der Regelsteuersatz von 20 % USt zur Anwendung.

EAG-Investitionszuschuss

Um Investitionen in erneuerbare Energien weiterhin zu fördern, wurde die neue Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)-Investitions-

zuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2025 kundgemacht. In dieser Verordnung werden für das Jahr 2025 die **Zeitfenster**, in denen Anträge auf Förderung durch Investitionszuschuss bei der EAG-Förderabwicklungsstelle eingebracht werden können (Fördercalls), die zur Verfügung stehenden Fördermittel und die für den jeweiligen Fördercall geltenden fixen bzw. höchstzulässigen Fördersätze festgelegt.

Über das **EAG-Portal (www.eag-abwicklungsstelle.at)** kann während eines laufenden Fördercalls ein Förderantrag für PV-Anlagen und Stromspeicheranlagen, bei denen der 0 %ige Steuersatz nicht mehr zur Anwendung kommt, gestellt werden. Im Förderkalender der EAG-Abwicklungsstelle sind alle relevanten Angaben zum jeweili-

gen Fördercall sowie Informationen zu den bevorstehenden Fördercalls zu finden.

Der **Antrag muss vor Inbetriebnahme der PV-Anlage** gestellt werden. Zudem gibt es bestimmte „Zeitfenster“, in denen die Anträge gestellt werden können. Bei Photovoltaikanlagen und Stromspeichern beginnen die nächsten Zeitfenster am 8.10.2025.

Made in Europe-Bonus

Seit dem 23.6.2025 werden PV-Anlagen, bei denen technische Komponenten verbaut sind, die eine europäische (EWR und Schweiz) Wertschöpfung aufweisen, mit einem zusätzlichen Bonus gefördert. Für Photovoltaikanlagen, die mit technischen Komponenten (Photovoltaikmodule, Wechselrichter) mit europäischer (EWR und Schweiz) Wertschöpfung errichtet werden, **erhöht sich der Investitionszuschuss um einen Zuschlag von bis zu 20 %**. Für Stromspeicher, die aus europäischer (EWR und Schweiz) Wertschöpfung stammen, erhöht sich der Investitionszuschuss um einen Zuschlag von 10 %. ■

Erwerbergruppe und Immobiliengesellschaft

Das Budgetbegleitgesetz 2025 sieht erhebliche Verschärfungen bei Übertragungen von Anteilen an Gesellschaften, zu deren Vermögen Grundstücke gehören, vor.



Mit der gesetzlichen Änderung wird die Grunderwerbsteuerbelastung bei sogenannten **Share-Deals an jene von Asset-Deals angeglichen**. Bei Share-Deals werden Anteile an einer Gesellschaft, die im Besitz eines Grundstücks ist, übertragen, während bei einem Asset-Deal das Grundstück direkt an den Käufer übertragen wird.

Mit der Gesetzesänderung fällt seit 1.7.2025 Grunderwerbsteuer an, wenn

- ▶ innerhalb von 7 Jahren (bisher 5 Jahren) 75 % (bisher 95 %) oder mehr der Anteile an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft auf neue Gesellschafter übertragen oder
- ▶ 75 % (bisher 95 %) solcher Anteile unmittelbar oder mittelbar in der Hand eines Erwerbers oder in der Hand einer Erwerbergruppe vereinigt werden.

Erwerber und Erwerbergruppe

Im Falle der Vereinigung in einer Hand liegt ein steuerpflichtiger Vorgang nicht nur dann vor, wenn ein **einzelner „Erwerber“ Anteile in der Höhe von 75 % oder mehr erwirbt**, sondern **auch, wenn dies durch eine „Erwerbergruppe“ erfolgt**.

Eine Erwerbergruppe liegt vor, wenn Erwerber zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind oder unter dem beherrschenden Einfluss einer Person stehen. Von dieser Bestimmung sind alle rechtsfähigen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen erfasst, womit neben natürlichen und juristischen Personen etwa

auch Privatstiftungen oder Körperschaften öffentlichen Rechts unter die Definition fallen. Für Konzerne sind Erleichterungen bei konzerninternen Beteiligungsübertragungen vorgesehen.

Immobiliengesellschaft

Mit der Gesetzesänderung wurde der Begriff „Immobiliengesellschaft“ eingeführt. Eine Immobiliengesellschaft liegt vor, wenn das Vermögen einer Gesellschaft überwiegend aus Grundstücken besteht, die nicht für eigene betriebliche Zwecke genutzt werden, oder wenn der Tätigkeitsschwerpunkt der Gesellschaft in der Veräußerung, Vermietung oder Verwaltung von Grundstücken liegt. Die Veräußerung von **Grundstücken, die hingegen zur Ausübung von betrieblichen Tätigkeiten einer Gesellschaft genutzt werden**, führt weiterhin zu **keiner Einordnung als Immobiliengesellschaft**. Wenn sich etwa das Hotelgebäude bei einer Hotelbetriebs-GmbH im Betriebsvermögen der GmbH befindet, liegt somit keine Immobiliengesellschaft vor.

Bei Umgründungen und Share-Deals, die von Immobiliengesellschaften durchgeführt werden, ergibt sich eine deutlich höhere Grunderwerbsteuerbelastung: Die Grunderwerbsteuer wird vom gemeinen Wert (entspricht dem Verkehrswert) des im Vermögen der Immobiliengesellschaft befindlichen Grundstücks und nicht vom Grundstückswert berechnet. Zusätzlich **erhöht sich der Grunderwerbsteuersatz von 0,5 % auf 3,5 %**. ■

Spendenbegünstigung

Eine bereits bestehende Spendenbegünstigung eines Vereins ist jährlich zu verlängern.

Die Zuerkennung der Spendenbegünstigung ist jährlich zu verlängern, da es ansonsten zu einem Widerruf durch das Finanzamt kommen kann. 2023 wurde die Spendenbegünstigung für Organisationen, die bereits zum 31.12.2023 spendenbegünstigt waren, für 2024 automatisch verlängert. Diese **automatische Verlängerung ist ab 2025 aber nicht mehr vorgesehen**, vielmehr müssen die Spendenbegünstigungen jährlich **binnen neun Monaten** nach Ende des Wirtschaftsjahres der Organisation **durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter via FinanzOnline** verlängert werden. Dies gilt auch für Organisationen, die zum 31.12.2023 bereits auf der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen waren. Die Verlängerung ist daher in der Regel (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) bis zum 30.9. zu beantragen.

Vereinsstatuten, Satzung oder Gesellschaftsvertrag ist beizulegen

Dem Antrag ist die geltende Rechtsgrundlage, also die Vereinsstatuten, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Körperschaft, beizulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Rechtsgrundlage immer den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht und **inhaltlich alle Voraussetzungen aufweist, die für die Spendenbegünstigung enthalten sein müssen**.

Bei Körperschaften, die der Pflicht zur gesetzlichen oder satzungsmäßigen Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer unterliegen, ist zusätzlich jährlich das Vorliegen der Voraussetzungen sowie die Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften von einem Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer den Anforderungen des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung zu bestätigen. ■

Aufzeichnungspflichten für Vereine

Fehlende Aufzeichnungen und die Verletzung von Meldepflichten können nicht nur zu steuerlichen Nachteilen führen, sondern auch finanzstrafrechtliche Folgen haben.



Gemeinnützige Organisationen, wie etwa Vereine, können seit 2024 steuerfreie Zahlungen an ihre Freiwilligen leisten (sogenanntes „Freiwilligenpauschale“). Für gemeinnützige Sportvereine besteht unabhängig davon die alternative Möglichkeit, pauschale Reiseaufwandsentschädigungen in Höhe von bis zu € 120 pro Einsatztag (bis zu € 720 pro Monat) steuerfrei an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer auszu zahlen. Grundvoraussetzung ist jedoch in beiden Fällen, dass der Verein **entsprechende Aufzeichnungs- und Meldepflichten beachtet** und fristgerecht erfüllt.

Freiwilligenpauschale

Beim **kleinen Freiwilligenpauschale** sind Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit bis zu € 30 pro Kalendertag, höchstens aber € 1.000 im Kalenderjahr steuerfrei. Bei mildtätigen und bestimmten gemeinnützigen Tätigkeiten (Sozialdienste), bei der Hilfestellung in Katastrophenfällen und für Funktionen als Ausbilder oder Übungsleiter kann das Freiwilligenpauschale in einem höheren Betrag, nämlich € 50 pro Kalendertag bzw. höchstens € 3.000 pro Kalenderjahr steuerfrei belassen werden (**großes Freiwilligenpauschale**).

Der Verein hat Aufzeichnungen, insbesondere über die Zahl der Einsatztage des Ehrenamtlichen sowie über die Art und die

Höhe des Freiwilligenpauschales zu führen. Wird einem Ehrenamtlichen vom Verein mehr als die jeweilige Höchstgrenze (€ 30 / € 50 bzw. € 1.000 / € 3.000) ausbezahlt, **muss dies der Verein dem Finanzamt bis Ende Februar des Folgejahres auf elektronischem Wege melden** (Formular E 29). Der übersteigende Betrag wird dann bei der Einkommensteuer-Veranlagung des Ehrenamtlichen als sonstige Einkünfte berücksichtigt.

Pauschale Reiseaufwandsentschädigung

Diese Art von steuerfreiem Reisekostenerersatz **können nur gemeinnützige Sportvereine ausbezahlen**, nicht aber andere gemeinnützige Vereine. Für jeden Sportler, Schiedsrichter oder Sportbetreuer, der eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung im Rahmen eines Dienstverhältnisses erhält, hat der gemeinnützige Sportverein ein Lohnkonto bzw. Lohnaufzeichnungen zu führen:

■ Werden an den einzelnen Zahlungsempfänger, der dem Grunde nach Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit hat, nur steuerfreie pauschale Reiseaufwandsentschädigungen geleistet, hat der Verein zwar kein Lohnkonto zu führen, es müssen aber **Lohnaufzeichnungen erstellt** werden, aus denen sich insbesondere die Einsatztage sowie die Höhe der steuerfreien Zuwendung ergeben. Darüber hinaus sind sämtliche in einem Kalenderjahr ausbezahlten Reiseaufwandsentschädigungen für jeden einzelnen Sportler, Schiedsrichter oder Sportbetreuer in das dafür vorgesehene amtliche Formular (L 19) einzutragen und dem Finanzamt bis spätestens Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln.

■ Werden über die Reiseaufwandsentschädigung hinausgehende Zahlungen geleistet, ist vom Verein ein **Lohnzettel** (Formular L 16) zu übermitteln, auf dem die Reiseaufwandsentschädigungen zu berücksichtigen sind. In diesem Fall und bei freiwilliger Übermittlung eines Lohnzettels muss vom Verein kein gesondertes Formular L 19 verwendet werden. ■

NoVA-Befreiung

Die **Normverbrauchsabgabe (NoVA) für leichte Nutzfahrzeuge der Klasse N1 mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen wurde abgeschafft**.

Seit 1.7.2025 unterliegen nur noch Fahrzeuge der NoVA, die „hauptsächlich“ zur Personenbeförderung bestimmt sind. Klassische Transporter, Kastenwagen oder Pritschenwagen mit einer Sitzreihe wurden hingegen von der Abgabe befreit. Die Befreiung für Kasten- und Pritschenwagen (hierunter fallen auch Pick-ups) mit zwei Sitzreihen gilt hingegen nur, wenn der Laderaum oder die Ladefläche in ihrer Beschaffenheit bzw. Größe spezifischen Anforderungen genügen. Weiters gilt die Befreiung bei einem Pritschenwagen mit zwei Sitzreihen nur, wenn er über eine einfache Ausstattung verfügt, wobei der Begriff der „einfachen Ausstattung“ vom Finanzministerium noch näher zu erläutern sein wird.

Vorfühkraftfahrzeuge und Tageszulassungen der Klasse N1

Auch **Vorfühkraftfahrzeuge** von Fahrzeugen der Klasse N1 unterliegen nicht mehr der NoVA-Pflicht. Dabei ist folgendes zu beachten: Wird ein solcher Klein-LKW als Vorfühwagen auf den Autohändler zugelassen, gab es schon bisher eine NoVA-Befreiung. Erst im Zeitpunkt der Zulassung eines Vorfühwagens auf einen Endkunden wird geprüft, ob NoVA-Pflicht besteht. Wird daher ein Vorfühfahrzeug der Klasse N1 ab dem 1.7.2025 an einen Kunden verkauft und auf diesen zugelassen, fällt keine NoVA mehr an.

Bei **Tageszulassungen der Klasse N1** (Zulassung auf den Fahrzeughändler, keine Verwendung auf öffentlichen Straßen) ist der Zeitpunkt, in dem ein NoVA-pflichtiger Vorgang entsteht, zu beachten.

Tageszulassungen sind von der NoVA befreit, wenn die Zulassung auf einen Fahrzeughändler erfolgt und diese nicht länger als drei Monate dauert. Lief die dreimonatige Frist vor dem 1.7.2025 ab, ohne dass das Fahrzeug abgemeldet wurde, entsteht die Pflicht zur Entrichtung der NoVA, wobei in diesem Fall der spätere Verkauf an den Endkunden keine weitere NoVA verursacht. Endet die dreimonatige Frist ab dem 1.7.2025, ist keine Abmeldung notwendig und das leichte Nutzfahrzeug unterliegt auch beim Verkauf nicht mehr der NoVA. ■